

Netznutzungsentgelte Strom der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2026

Zählpunkte mit Leistungsmessung					
	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a		
Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem)	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	21,75	4,73	99,23	1,63	
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	22,28	4,91	104,36	1,63	
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	25,04	6,03	120,91	2,19	
Netzentgelt (Monatspreissystem)	Leistungspreis €/ (kW · Mon.)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	16,54	1,63			
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	17,39	1,63			
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	20,15	2,19			
Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
Netzentgelt	Grundpreis €	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Niederspannung	50,00	8,36			
• Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung/Wärmepumpe mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	0,00	1,70			
• Entnahme aus Niederspannung für steuerbare/ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 ¹	0,00	1,70			
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen					
Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.					
Netzentgelt	Grundpreis €	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Modul 1: Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Versorgungseinrichtung ¹²	129,93				
• Modul 2: Reduzierter Arbeitspreis für Marktllokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ³		3,34			
• Modul 3: Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ^{4 5} :					
• Standardlasttarifstufe		8,36			
• Hochlasttarifstufe		16,72			
• Niedriglasttarifstufe		2,09			
1) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). 2) Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken. 3) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktllokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (gemäß Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). 4) Die ausgewiesenen Preise ermitteln sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktllokationen nach Modul 3 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (gemäß Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). Die Niedriglasttarifstufen sind zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr anzuwenden. Die Hochlasttarifstufen finden Anwendung zwischen 11:00 Uhr - 13:30 Uhr und 18:00 Uhr -20:00 Uhr. Alle anderen Zeiträume werden als Standardlasttarifstufe (reguläres Entgelt) abgerechnet. 5) Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 angewendet werden.					

Entgelte für Messtellenbetrieb					
	Messtellen- betrieb ohne Messung €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €
Mittelspannungszähler	jährlich	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
• Lastgangzähler		748,00			
• Wandler in Mittelspannung	80,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				
Niederspannungszähler					
• Lastgangzähler		480,00			
• Zweitarifzähler		11,00	13,40	20,60	39,80
• Eintarifzähler		10,00	12,40	19,60	38,80
• Schaltgerät oder Tarifschaltung	8,00				
• Wandler in Niederspannung	30,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				

Weitere Entgelte		
Konzessionsabgaben	Cent/kWh	
• regulärer Satz HT	1,59	
• regulärer Satz NT	0,61	
• ermäßigter Satz (Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh; für Wärme)	0,11	
Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Cent/kWh	
• verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁵	0,446	
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom-NEV-Umlage	Cent/kWh	
• für die ersten 1.000.000 kWh/a	1,559	
• oberhalb von 1.000.000 kWh/a	0,050	
• oberhalb von 1.000.000 kWh/a ⁶	0,025	
Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (§ 17 f EnWG)	Cent/kWh	
• verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁷	0,941	
6) Für Unternehmen d. produz. Gewerbes, d. schienengeb. Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a. F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen. Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage. 7) Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).		
Umsatzsteuer Die oben genannten Preise sind Nettopreise; Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.		